

WORAN ERKENNT MAN KINDESMISSBRAUCH?

► Die Rechtsmedizinerin Bianca Navarro von der Mainzer Gutenberg-Universität hat am Mittwoch in der Kuseler Fritz-Wunderlich-Halle auf einer Ärztetagung zum Thema „Kinderschutz im Landkreis Kusel“ einen Vortrag gehalten. Ziel der Tagung war der Aufbau eines Netzwerks zur Früherkennung von Risiken, die Kindern im Hinblick auf Vernachlässigung, Gewalt oder Missbrauch drohen. Navarro untersucht Kinder forensisch, wenn der Verdacht auf Missbrauch oder Misshandlung vorliegt. Unser Mitarbeiter Gerhard Müller hat die Rechtsmedizinerin nach ihren Erfahrungen befragt.

Frau Navarro, wann bestehen in Haushalten mit Kindern besonders hohe Risiken für Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch?

Das lässt sich nicht verallgemeinern. Sexueller Missbrauch kommt in allen gesellschaftlichen Schichten und an Kindern aller Altersstufen vor. Selbstverständlich gibt es Risikofamilien: Eine solche kann vorliegen, wenn ein oder beide Elternteile minderjährig sind oder die Eltern von der Intelligenz her oder aufgrund anderer familiärer Probleme nicht in der Lage erscheinen, ihre Kinder adäquat zu erziehen. Gefährdungen müssen nicht, können aber mitunter bei Arbeitslosigkeit vorliegen, oder wenn Alkohol oder Drogen im Spiel sind. Manchmal auch dann schon, wenn die Eltern nicht genug familiären Rückhalt finden – sprich, das Kind nicht auch mal bei der Oma unterkommen kann.

Welche wichtigen Erkennungszeichen oder Verdachtsmomente für Fehlentwicklungen sind Ihnen aus Ihrer Praxis bekannt?

Ein Verdacht kann sich ergeben, wenn der Kindergärtnerin auffällt,

dass ein Kind dauerhaft mit Kleidung losgeschickt wird, die dem Wetter nicht entspricht. Ein Hinweis ist es auch, wenn das Kind auffällig aggressives, apathisches oder ängstliches Verhalten an den Tag legt. Wenn es dann auch noch von Gewalt im Elternhaus berichtet oder gar verletzt ist, sind das schon sehr deutliche Alarmsignale. Wenn die festgestellte Verletzung nicht zu der Begründung dafür passt, die das Kind abgibt, sollte man in Erwägung ziehen, sich ans Jugendamt zu wenden.

Macht sich ein Vater heute schon verdächtig, wenn er mit seinen Kindern gern in der Badewanne spielt oder sein Baby beim Wickeln streichelt?

Ich habe festgestellt, dass Vorträge, wie ich ihn hier in Kusel halte, sehr gut angenommen werden. Ich bin mir aber auch darüber im Klaren, dass Leute übersensibilisiert werden können: Nicht alles, was ein Kind erzählt, muss unbedingt auf einen Missbrauch schließen lassen. Es gibt durchaus Einzelfälle, in denen jemandem wegen einer solchen Übersensibilisierung das Kind weggenommen wird – da kommt es dann zu echten familiären Katastrophen.

Wie kann ein Arzt, der Kindesmisshandlungen erkennt, das Problem seiner ärztlichen Schweigepflicht lösen?

Hier gibt es keine Schweigepflicht. Zum Beispiel ist ein Arzt dazu verpflichtet, Fälle von Gewalteinwirkung der Krankenkasse zu melden – damit diese den Verursacher in Regress nehmen kann. Ansonsten gibt es für den Arzt den rechtfertigenden Notstand, bei dem er abwägen kann, welches Gut wichtiger ist: seine Schweigepflicht oder das Wohl des Kindes? Dann darf er sich auch ans Jugendamt oder die Kriminalpolizei wenden. (ghm/Foto: wesa)



„Hier gibt es keine Schweigepflicht.“

BIANCA NAVARRO,
RECHTSMEDIZINERIN
IN MAINZ